

Nachdem die Alemannen 260 n. Chr. den römischen Schutzwall (den Limes) durchbrochen hatten, bildete der Rhein für das römische Reich eine natürliche Landesgrenze gegen die germanischen Nachbarn.

Ab 870 n. Chr. gehörte der Rhein zum ostkarolingischen Reich.

Vom Mittelalter bis hin zur Neuzeit durchfloß er 20 verschiedene Herrschaftsgebiete.

Der Wiener Kongreß von 1815 erklärte den Rhein zu einem internationalen Strom, d. h. es durften alle Nationen den Rhein als Wasserweg benutzen. Die Schiffsahrtsakte von 1831, die 1868 erneuert wurde, hob endgültig noch bestehende Sonderrechte auf.

Es gab nun nicht mehr wie früher die zahlreichen Abgabestellen, Zoll- und Mautstationen (z. B. Mäuseturm bei Bingen). Das Stapelrecht, wie es die Städte Köln und Mainz innehatten, war durch diese Verträge aufgehoben und behinderte nicht länger den freien Handelsverkehr.

Die Zünfte, die in früheren Zeiten vom Rhein lebten, so z. B. die der Färcher und Leinereiter, spielten um diese Zeit keine bedeutende Rolle mehr; sie waren ungefähr 40 Jahre zuvor verboten worden. Die Regelungen der Schiffsahrtsakte betrafen kaum noch die Angehörigen derartiger Berufe, zumal Fischer, Flößer und Schiffer weiterhin den Rhein benutzen durften und ihrem Gewerbe nachgehen konnten.

Das Leine-Reiter-Lied

Ich stand einst auf hohem Berge,
schaute hin und schaute her;
sieh, da kam ein schöner Leinereiter,
schöner Fuhrmann daher.

Und er klappert mit der Peitsche
und er schwenket seinen Hut.
Schöner Leinereiter, schöner Fuhrmann,
du gefällst mir so gut.